

anwenden. Das gilt insbesondere für das Prinzip der Anschaulichkeit. Um eine interessante, lebendige und überzeugende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, werden wir unsere Bemühungen zur Schaffung von entsprechenden Anschauungsmaterialien wie Dias, Tonbänder usw. erhöhen.

Dr. HARALD SCHMIDT, Justitiar der Staatlichen Versicherung der DDR

Aufgaben der Staatlichen Versicherung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 98 GBA

Nach den Rechtsvorschriften über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft und der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft/1/ gewährt die Staatliche Versicherung im Rahmen der freiwilligen Haftpflichtversicherung den Betrieben auch Versicherungsschutz für solche Schäden, die Werkträger dadurch erleiden, daß der Betrieb ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegende Pflichten verletzt hat (§ 98 GBA). Diese freiwillige Haftpflichtversicherung haben — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — alle Betriebe abgeschlossen.

Pflichten der Staatlichen Versicherung zur Schadensverhütung

Mit der Gewährung dieses Versicherungsschutzes untrennbar verbunden ist die Pflicht der Staatlichen Versicherung, an der konsequenten Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts, insbesondere des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, mitzuwirken. Daraus ergeben sich für die Staatliche Versicherung zwei Hauptaufgaben: Sie hat einmal die Versicherungsbeziehungen so zu gestalten, daß sie „die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und die Durchführung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in den Betrieben und die Verhütung von Schäden“ fördern/2/, sowie „die Betriebe und ihre gesellschaftlichen Organe ... bei der Mobilisierung der Werkträger zur Schadensverhütung“ zu unterstützen./3/ Zum anderen hat sie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit dafür zu sorgen, daß den Werkträgern die ihnen nach §98 GBA zustehenden Rechte in vollem Umfang zuteil werden.

In einer Arbeitstagung der Justitiare der Staatlichen Versicherung zur Auswertung der 3. Plenartagung des Obersten Gerichts, die sich mit den Anwendungsvoraussetzungen und anderen Problemen des § 98 GBA beschäftigte/4/, konnte festgestellt werden, daß die Tätigkeit der Staatlichen Versicherung auf diesem Gebiet den im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an das Plenum festgelegten Grundsätzen zur Anwendung des § 98 GBA entspricht. Das erklärt sich vor allem daraus, daß die Staatliche Versicherung bei der Lösung der Fragen, die in ihrer Praxis bei der Anwendung des § 98 GBA auftraten, mit den Gerichten, den Gewerkschaftsorganen und den Betrieben eng zusammengearbeitet hat.

1/ Vgl. AO über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung vom 19. November 1968 (GBI. II S. 945) und als Anlage 1 dazu die Bedingungen für die freiwillige Haftpflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft; AO über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft vom 22. Mai 1968 (GBI. II S. 319) und als Anlage 2 dazu die Bedingungen für die freiwillige Haftpflichtversicherung.

2/ Vgl. § 2 der VO über das Statut der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. November 1968 (GBI. II S. 941).

3/ Vgl. § 3 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBI. I S. 355).

4/ Vgl. dazu die Materialien dieser Plenartagung in NJ 1972 S. 563 ff.

Auf diese Weise bemühen wir uns, die grundsätzliche Forderung, daß politische Massenarbeit und damit auch rechtspropagandistische Tätigkeit inhaltsreich, vielfältig und differenziert sein muß, auch in der Öffentlichkeitsarbeit der Sicherheits- und Justizorgane des Bezirks praktisch umzusetzen.

Alle Dienststellen der Staatlichen Versicherung sind ständig bemüht, zur Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe zur Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und damit der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgern beizutragen. So wurden z. B. im Jahre 1972 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen/5/ den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und der Landwirtschaft von der Staatlichen Versicherung mehr als 12 000 Auflagen zur Beseitigung von Gefahrenquellen erteilt. In der Mehrzahl dieser Fälle haben die Betriebe unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit getroffen und die Gefahrenquellen beseitigt. Darin zeigt sich u. a. auch die Wirksamkeit der ökonomischen Hebel des Versicherungsschutzes, denn bei Nichtbeseitigung der Gefahrenquellen in der von der Staatlichen Versicherung vorgegebenen Frist kann entsprechend den genannten gesetzlichen Bestimmungen der Versicherungsschutz für Schäden aus diesen Gefahrenquellen ausgesetzt werden. In mehr als 1 500 Schadensfällen wurden die Entschädigungsleistungen an die Betriebe von der Staatlichen Versicherung gekürzt, weil grobe Pflichtverletzungen für den Eintritt oder den Umfang des Schadens ursächlich waren.

Eine wichtige Maßnahme zur Aktivierung der Leitungstätigkeit in den Betrieben auf diesem Gebiet und zur Gewinnung der Werkträgern für die Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sind die von der Staatlichen Versicherung für das Jahr 1972 mit nahezu 250 Betrieben abgeschlossenen Vereinbarungen. Inhalt dieser Vereinbarungen ist im wesentlichen

- die Senkung der Arbeitsunfälle und der dadurch bedingten Ausfallstunden bzw. völlig unfallfreies Arbeiten,
- die Verbesserung der Arbeits- und Brandschutzlehren,
- die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz,
- die Förderung von Neuerervorschlägen zur Verbesserung der Ordnung und Sicherheit und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und am Arbeitsplatz.

Die Staatliche Versicherung hat zur Erfüllung dieser Aufgaben zusätzlich zu den von den Betrieben eingesetzten Prämienmitteln etwa 500 000 M für die Auszeichnung von Kollektiven und einzelnen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Die mit diesen Vereinbarungen gesammelten Erfahrungen werden von allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung sorgfältig ausgewertet und für den Abschluß neuer Vereinbarungen im Jahre 1973 genutzt, wobei es vor allem darauf ankommt, noch mehr Betriebe dafür zu gewinnen.

5/ § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft; § 7 Abs. 2 Buchst. b der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft vom 25. April 1968 (GBI. II S. 307).